



---

**Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)**

Rösslimattstrasse 37  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 68 78  
disg@lu.ch  
www.disg.lu.ch

# **Merkblatt**

## **Ambulante Leistung SEG A: Aufsuchende sozialpädagogische Familienbegleitung aSPF**

Version vom 03.12.2021

<b>1</b>	<b>Grundsätze.....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Übergeordnete Ziele .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Definition Zielgruppe.....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Abklärung des Bedarfs durch die indizierende Stelle.....</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>SEG-anerkannte Anbietende aSPF.....</b>	<b>3</b>
<b>6</b>	<b>Gesuchstellung um Kostenübernahme durch die Anbieter von aSPF .</b>	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Finanzierung .....</b>	<b>4</b>
<b>8</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>5</b>

## 1 Grundsätze

Das Merkblatt regelt die Grundsätze des Angebots, der Nutzung, der Prozesse und der Finanzierung von indizierter, ambulanter ergänzender Hilfe zur Erziehung, der aufsuchenden sozialpädagogischen Familienbegleitung (aSPF). Es soll zuweisende Stellen und anerkannte Anbieter informieren, wer aSPF nach dem Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) nutzen kann, welche Ziele damit verfolgt werden sollen und wie die Prozesse und Zuständigkeiten definiert sind.

Die aSPF kann auch ausserhalb des Rahmens des SEG angeboten und genutzt werden. Solche Leistungen sind nicht Gegenstand des Merkblatts und liegen nicht in der aufsichtsrechtlichen oder finanziellen Zuständigkeit der Dienststelle Soziales und Gesellschaft.

Mit dem Merkblatt ist nicht der Anspruch verknüpft, sämtliche möglichen Fälle abschliessend regeln zu können. Bei Bedarf nach Klärung zu Einzelfällen sind die zuweisenden Stellen aufgerufen mit den Anbietern von aSPF oder direkt mit der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) Kontakt aufzunehmen.

Das Merkblatt in der Version vom 03.12.2021 gilt ab dem 03.12.2021 und ersetzt die Version vom 22.10.2021 und 17.12.2019.

## 2 Übergeordnete Ziele

Folgende übergeordneten Ziele werden mit dem Einsatz von aSPF nach SEG verfolgt:

- Eltern befähigen, ihre Erziehungskompetenzen aufzubauen und zum Wohl des Kindes einzusetzen.
- Psychische, körperliche oder sexuelle Gewalt und chronifizierte Elternkonflikte identifizieren und wo notwendig Massnahmen zum Schutz des Kindes in die Wege leiten (Gefährdungsmeldung).
- Eltern beim Aufbau von familiären Strukturen, die das Wohl und den Schutz des Kindes fördern, unterstützen.
- Die Funktionsfähigkeit des Familiensystems in Zusammenarbeit mit der Familie herstellen, um das Wohl sicherzustellen und die altersadäquaten Entwicklungsthemen zu fördern. Dazu gehören unter anderem die altersgerechte Betreuung und Förderung, sowie ein altersgerechter Umgang mit Risikohandlungen.
- Eltern bei der Integration in ihrem Lebensumfeld und in der Vernetzung mit kommunalen Fachpersonen, Beratungsstellen und weiteren Netzwerken unterstützen und für deren selbständige Weiterführung befähigen.
- Eltern bei der Erschliessung von Ressourcen in der Familie, im familiären Umfeld und im Sozialraum zur Stärkung und/oder Entlastung unterstützen.
- Den Miteinbezug der Kinder in den Prozess der Begleitung jederzeit und altersgerecht sicherstellen.
- Entwicklungsförderliche Lern- und Erfahrungsräume für die Kinder schaffen.
- Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Autonomie und Selbständigkeit fördern und stärken.

Die Auflistung hat nicht den Anspruch vollständig zu sein, soll aber bei der Entscheidungsfindung für zuweisende Stellen eine Hilfestellung bieten.

### **3 Definition Zielgruppe**

Berechtigt für die Nutzung von aSPF nach SEG sind Kinder (0-25 Jahre) und deren Eltern / erziehungsberechtigte Personen, die im Kanton Luzern wohnhaft sind und bei welchen

- die Tragfähigkeit des Familiensystems nicht gewährleistet ist,
- das Kindeswohl gefährdet erscheint,
- Beratungsangebote nicht ausreichen,
- der Verbleib des Kindes in der Familie dem Wohl und dem Schutz des Kindes entspricht und zumutbar ist,
- ambulante Begleitungsangebote ausserhalb des SEG nicht ausreichen,
- eine vorangehende Abklärung ausserhalb des SEG eine aSPF fachlich indiziert und /oder eine externe Fachperson eine aSPF indiziert und
- die sozialpädagogische Begleitung in der eigenen Wohnung benötigt wird.

Die genannten Punkte sind nicht als Auswahl zu verstehen, sondern müssen kumuliert auftreten um eine aSPF nach SEG zu indizieren. Sind die Kriterien nicht erfüllt, müssen andere ambulante Angebote der ergänzenden Hilfen zur Erziehung ausserhalb des SEG genutzt werden.

### **4 Abklärung des Bedarfs durch die indizierende Stelle**

Die indizierende Stelle (KESB, Beistandschaften, Sozialdienste oder z.B. der Schulpsychologische Dienst) klärt, welche ergänzende Hilfe zur Erziehung adäquat bzw. notwendig ist (z.B. die aSPF, eine stationäre Massnahme oder Leistungen ausserhalb des SEG). Der Aufwand für diese Abklärung (z.B. einen Abklärungsauftrag an einen Anbieter der aSPF) wird nicht über das SEG finanziert

Ist eine aSPF oder eine Verlängerung von aSPF indiziert, wird dies im entsprechenden Indikationsformular festgehalten. Die indizierende Stelle stellt das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Indikationsformular dem beauftragten Anbieter von aSPF zu (siehe unten die Liste der SEG-anerkannten Anbietenden von aSPF). Die Indikationsformulare sind auf der DISG Webseite unter [Publikationen](#) abgelegt (Soziale Einrichtungen/SEG-Formulare).

Indikationsberechtigt sind, wie oben beschrieben, fachkompetente Stellen. Sie stellen die Fallbegleitung sicher. Sie erteilen der aSPF den Auftrag, legen zusammen mit den Familien und den sozialen Einrichtungen die Ziele der aSPF fest und überprüfen diese laufend. Sie nehmen an den Standortgesprächen teil.

### **5 SEG-anerkannte Anbietende aSPF**

Die folgenden sozialen Einrichtungen verfügen über eine SEG-Anerkennung bzw. können aSPF über das SEG für innerkantonale Nutzende anbieten und abrechnen:

- Fachstelle Kinderbetreuung
- Kinder- und Jugendsiedlung Utenberg
- SpFplus
- versum
- Wäsmeli - Sozialpädagogische Begleitung von Kindern und Jugendlichen

Leistungen von anderen Anbietern von aSPF können nicht über das SEG finanziert werden.

Leistungen für ausserkantonale Nutzende werden ebenfalls nicht über das SEG finanziert, da ambulante Angebote nicht der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) unterstellt sind.

## **6 Gesuchstellung um Kostenübernahme durch die Anbieter von aSPF**

Voraussetzung für eine Finanzierung der aSPF nach SEG ist eine Kostenübernahmegarantie durch die DISG.

Der beauftragte Anbieter von aSPF übermittelt das Gesuch um Kostenübernahmegarantie zusammen mit dem Indikationsformular über die Fachapplikation SEG zur Prüfung an die DISG. Dafür holt der Anbieter von aSPF bei der indizierenden Stelle oder direkt bei der Familie die dafür notwendigen Informationen ein. Die DISG kann zusätzliche Informationen einfordern.

Die Kostenübernahmegarantie ist immer befristet. Bei Bedarf kann vor Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Verlängerung wird zusammen mit dem entsprechenden Indikationsformular über die Fachapplikation durch den Anbieter übermittelt.

Der Abschluss der Begleitung muss vom Anbieter in der Fallapplikation SEG erfasst werden.

## **7 Finanzierung**

Die Übernahme der Kosten beginnt frühestens mit dem Datum des Gesuchseingangs um Kostenübernahme bei der DISG. Kosten für Leistungen, die vor dem Eingang des Gesuchs erbracht wurden, werden nicht übernommen.

Die Auftragsklärung und Zielvereinbarung, welche meist in den ersten Wochen nach dem Start der aSPF durch den beauftragten Anbieter in Gesprächen mit der Familie und der zuweisenden Stelle erfolgt, ist Bestandteil der Kostenübernahmegarantie und kann über SEG finanziert werden.

Die Finanzierung erfolgt über eine Vollkosten-Stundenpauschale gemäss Leistungsvereinbarung. Familieneinsätze, Gespräche mit Familienmitgliedern und/oder sozialem Netz, Fachstellen, Schulen, Beiständen, Behörden etc. können mittels dem verhandelten Stundentarif abgerechnet werden. Dieser versteht sich inkl. Erstgespräche und Telefonanfragen, interne Einsatzleitung, Coaching Familienarbeiterin, Abfassen von Berichten an die auftraggebende Behörden, Vorgespräche, Erstgespräche im Plenum inkl. Protokolle, Fahr- und andre Spesen sowie Pikettendienst. Die Kostenbeteiligung der Familien ist Bestandteil der Vollkostenpauschale.

Die Kostenbeteiligung für aSPF beträgt Fr. 80.- pro Kalendermonat. Dieser Beitrag ist während der ganzen Laufzeit der Kostenübernahmegarantie fällig, unabhängig ob und wie häufig ein Besuch in der Familie im jeweiligen Monat stattfindet, und dauert bis zum Ende der Laufzeit der Kostenübernahmegarantie bzw. bis die Beendigung der Begleitung der DISG gemeldet wird (Austritt erfassen in der Fachapplikation SEG).

Mit der Kostenbeteiligung wird gemäss § 31 Abs. 1 SEG ein Beitrag an die Kosten von Leistungen zugunsten der betreuungsbedürftigen Person geleistet. Sie ist gemäss § 31 Abs. 2 SEG in folgender Reihenfolge zu übernehmen:

- a) von der betreuungsbedürftigen Person,
- b) von den Eltern (Art. 276 ff. ZGB)
- c) von den unterstützungspflichtigen Verwandten (Art. 328 ZGB)
- d) vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen

Nach Abzug einer Kostenbeteiligung werden die restlichen Kosten der aSPF nach SEG paritätisch von Kanton und Gemeinden finanziert.

## **8 Abkürzungsverzeichnis**

- aSPF	aufsuchende sozialpädagogische Familienbegleitung
- DISG	Dienststelle Soziales und Gesellschaft
- IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen
- KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- KOSEG	Kommission für soziale Einrichtungen
- SEG	Gesetz über soziale Einrichtungen SRL 894
- SEV	Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen SRL 894b